Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung [1]

(93/C 201/13)

Der Rat beschloß am 14. April 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 1993 an. Berichterstatter war Herr Hovgaard Jakobsen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 306. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1.1. Der Ausschuß hält den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für äußerst notwendig und nützlich, um in diesem Bereich eine gemeinsame Regelung und somit Einheitlichkeit zu schaffen, die sowohl den Erzeugern als auch den Verbrauchern zugute kommt.

1.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Vorschlag dazu dienen, den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ohne wettbewerbsverzerrende Elemente und die weitere Entwicklung von Produkten auf diesem Gebiet zu gewährleisten und sicherzustellen, daß keine minderwertigen Erzeugnisse zum Schaden der Gesundheit von Mensch und Tier auf den Markt gelangen.

1.3. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß die Übergangszeit bis zur Einführung gemeinsamer Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene so kurz wie irgend möglich ist. Die von der Kommission vorgeschlagenen Fristen, nämlich 1996 und 1998, dürften nach Auffassung des Ausschusses zu lang sein (1995 und 1997 wären sinnvoller). Die in Artikel 3 und 8 enthaltene Terminangabe sollte ersetzt werden durch:

„ so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Vorschlags an gerechnet."

1.3.1. Es muß ferner dafür Sorge getragen werden, daß während der Übergangsperiode kein unzweckmäßiges Vakuum bzw. Interregnum in bezug auf das erforderliche Regelwerk gerade auf diesem Gebiet entsteht, auf dem eine so stürmische Entwicklung stattfindet. Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß die künftigen gemeinsamen Bestimmungen die Grundlage für eine effiziente und rasche Zulassung neuer Produkte bieten, deren Anwendung auf diesem Gebiet erwünscht ist.

1.4. Natürlich sind Enzyme, wenn sie durch Erhitzung oder andere Mittel inaktiviert sind, keine Enzyme mehr und werden zu gewöhnlichen Proteinen. In dieser Beziehung mangelt es Artikel 7 an vollständiger Klarheit, so daß Enzyme selbst dann deklariert werden könnten, wenn sie am Ort der Vermarktung gar nicht mehr vorhanden sind. Artikel 7 sollte daher folgendermaßen geändert werden: „Enzyme (die zum Zeitpunkt der Vermarktung des Erzeugnisses oder der Zubereitung noch aktiv sind), Mikroorganismen, ...".

[1] ABl. Nr. C 116 vom 27. 4. 1993, S. 6.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1993.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN